

# 1000 FREUNDE AM RINDERBERG

VEREINSSTATUTEN



# Statuten für den Verein 1000 Freunde am Rinderberg

**Inhalt:**

**Allgemeines**

Art. 1 Trägerschaft, Sitz

Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins

**Organisation**

Art. 3 Geschäftsjahr

Art. 4 Mitglieder des Vereins

Art. 5 Gönner des Vereins

Art. 6 Eintritt und Austritt; Ausschluss

Art. 7 Vereinsorgane

Art. 8 Aufgaben und Organisation der Organe

**Finanzielles**

Art. 9 Beschaffung der Mittel

Art. 10 Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder und Gönner

Art. 11 Verwendung der Mittel

Art. 12 Haftung der Vereinsmitglieder

**Schlussbestimmungen**

Die Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich schliesst dies auch die weibliche Form mit ein.

## Allgemeines

### Art. 1 Trägerschaft, Sitz

Bildung eines selbständigen Vereins gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit dem Namen:

**1000 Freunde am Rinderberg**

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Zweisimmen.

### Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein **1000 Freunde am Rinderberg** setzt sich folgende Ziele:

- Erhalt und Förderung des Rinderberges als Bestandteil des Ski- und Wandergebietes Obersimmental-Saanenland mit Erschliessung durch Transportanlagen
- Attraktivierung Winter- und Sommerbetrieb am Rinderberg
- Finanzierungshilfen für Events, Attraktionen und Betrieb am Rinderberg
- Förderung der Geselligkeit am Rinderberg
- Förderung Bekanntheitsgrad des Rinderberges und damit der Region
- Rekrutierung einer Mitgliederzahl von 1000 Personen

## Organisation

### Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April

### Art. 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins **1000 Freunde am Rinderberg** kann jede natürliche oder juristische Person im In- und Ausland werden.

### Art. 5 Gönner des Vereins

Gönner des Vereins **1000 Freunde am Rinderberg** kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede urteilsfähige Person im In- und Ausland werden. Gönner haben Zutritt zu den Mitgliederversammlungen, besitzen aber kein Stimmrecht.

### Art. 6 Eintritt und Austritt; Ausschluss

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist. Der Austritt befreit nicht von vorher fällig gewordenen Beiträgen. Das wiederholte Nichtbezahlen des Beitrages hat den Ausschluss durch den Vorstand zur Folge.

### Art. 7 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Vereinsleitung
- D) Kontrollstelle

---

Art. 8 Aufgaben und Organisation der Organe

A) Die **Mitgliederversammlung** ist wie folgt organisiert:

- Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Amtszeit ist unbeschränkt.
- Der Präsident leitet die Versammlung.
- Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Teilnehmer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Die Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr, bis 30. Oktober zusammen um die Jahresrechnung und das Budget des Folgejahres zu beschliessen.
- Die Einberufung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung im "Obersimmentaler" unter Bekanntgabe der Geschäfte.
- Ausserordentliche Versammlungen innerhalb von 30 Tagen. Einberufung durch Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder.
- Präsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

*und hat folgende Aufgaben:*

- Wahl Vorstand, Sekretär, Kassier und die Kontrollstelle.
- Abänderung der Statuten.
- Beschlüsse über Fr. 3'000.-- pro Geschäft.
- Beschlussfassung über die jährliche Verwendung der finanziellen Mittel.
- Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- Auflösung des Vereins mit zweckgebundener Aufteilung des Vermögens.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

B) Der **Vorstand** ist wie folgt organisiert:

- 7 Mitglieder, inkl. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier bilden den Vereinsvorstand. Präsident und Sekretär Mitgliederversammlung und Vorstand sind identisch. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Amtszeit ist unbeschränkt.
- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vereinsleitung mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Geschäfte und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte erforderlichen schriftlichen Unterlagen.
- Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder (4) erforderlich.
- In Fällen zeitlicher Dringlichkeit ist ausnahmsweise die Einberufung ohne Einhaltung der Einladungsfrist zulässig.
- Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- Präsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

*und hat folgende Aufgaben:*

- Ein- und Austritt der Mitglieder.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Beschlüsse bis Fr. 3'000.-- pro Geschäft.
- Genehmigung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Alle weiteren Obliegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

C) **Die Vereinsleitung** ist wie folgt organisiert:

- Präsident und Sekretär des Vorstandes bilden die Vereinsleitung und nehmen dessen operative Führung wahr.

*und hat folgende Aufgaben:*

- Vereins-Administration, Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung.
- Protokollführung Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung.
- Einberufung der Vorstandssitzung.
- Erstellen und beantragen des Budgets zuhanden des Vorstandes.
- Vertretung des Vereins gegen aussen.
- Dringlichkeitsbeschlüsse bis Fr. 500.-- pro Geschäft mit nachträglicher Sanktion durch den Vorstand.
- Zusammenarbeit mit politischen Behörden, Bergbahnen und Tourismusorganisationen.

D) **Die Kontrollstelle** ist wie folgt organisiert:

- 1 Person, welche nicht Mitglied im Verein sein muss, bildet die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Amtszeit ist unbeschränkt.

*und hat folgende Aufgaben:*

- Kontrolle der Rechnung.

## **Finanzielles**

### Art. 9 Beschaffung der Mittel

Der Verein öffnet seine Mittel wie folgt:

- Durch die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- Durch Zuwendungen, Spenden, Gönnerbeiträge und eigene Aktivitäten.

### Art. 10 Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder und Gönner

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt Fr. 100.-- bis 300.-- pro Jahr, zahlbar bis Ende Juni und wird jährlich mit dem Budget durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Gönnerbeiträge ab jährlich Fr. 50.-- wird eine Gönnerliste geführt.

Art. 11 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins **1000 Freunde am Rinderberg** sind ausschliesslich für die in Art. 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden. Mit Genehmigung des Budgets beschliesst die Mitgliederversammlung jährlich über den Verwendungszweck.

Art. 12 Haftung der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag für die Schulden des Vereins.

**Schlussbestimmungen**

- Die Mitglieder anerkennen mit dem Eintritt in den Verein **1000 Freunde am Rinderberg** die Statuten und setzen ihre Kraft für den Erhalt des Rinderberges als Winter- und Sommertourismus-Berg mit entsprechenden Erschliessungs- und Transportanlagen ein.
- Die Organe des Vereins verrichten ihre Arbeit im Verein aus ideeller Überzeugung unentgeltlich.
- Die Gemeinde Zweisimmen stellt ihre Infrastruktur ausserhalb der Bürozeiten für die administrative Führung des Vereins soweit notwendig zur Verfügung (Papier, Kopierer, Computer).
- Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist nicht auf 1000 Personen beschränkt.
- Im Anhang werden die Organe namentlich bezeichnet.

Die Gründungsversammlung hat diese Statuten am Samstag, 21. Juni 2003, 1500 Uhr auf dem Rinderberg-Spitz genehmigt und die Organe eingesetzt.

Für die Mitgliederversammlung:

Präsident U. Stucki

Sekretär U. Mathys